

V. Auslieferungsverträge

Großbritannien hat am 29. Oktober 1934 mit *Österreich* ¹⁾ und am 19. Dezember 1934 mit der *Schweiz* ²⁾ fast gleichlautende Abkommen geschlossen, durch die die geltenden Auslieferungsverträge vom 3. Dezember 1873 bzw. 26. November 1880 durch folgende Generalklausel ergänzt werden:

»Extradition may also be granted at the discretion of the High Contracting Party applied to in respect of any other crime or offence for which, according to the laws of both of the High Contracting Parties for the time being in force, the grant may be made.«

Die auf der VII. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Panamerikanische Auslieferungskonvention* ³⁾ ist, nachdem die *Vereinigten Staaten von Amerika* ihre Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1934, die *Domminikanische Republik* die ihrige am 26. Dezember 1934 niedergelegt haben, gemäß ihrem Art. 20 am 25. Januar 1935 zwischen diesen beiden Staaten in Kraft getreten ⁴⁾.

VI. Kollektivabkommen

Die Konvention über den *internationalen Status der Emigranten*, das Ergebnis einer vom 26.—28. Oktober 1933 unter den Auspizien des Völkerbundes in *Genf* abgehaltenen Regierungskonferenz ⁵⁾, ist am 19. Dezember 1934 von *Bulgarien* als erstem der Signatarstaaten ⁶⁾ unter den bereits bei der Unterzeichnung geltend gemachten Vorbehalten ratifiziert worden ⁷⁾. Die Konvention, die zu ihrem Inkrafttreten noch mindestens einer weiteren Ratifikation bedarf (Art. 20), soll in Ergänzung ähnlicher Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 dazu dienen, russischen und armenischen Emigranten in dem Aufenthaltsstaat den Genuß der bürgerlichen Rechte, freien Zugang zu den Gerichten, Schulen und Universitäten, das Recht der Freizügigkeit und der Niederlassung sowie das Recht zum Handeln und sonstiger beruflicher Tätigkeit zu sichern. In den meisten Fällen wird den Emigranten die Stellung der Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugebilligt.

Beschluß vom 14. 10. 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland (Bundesblatt 1935 (87. Jg.) I, S. 445 ff.), der einen guten Überblick über das Funkzionieren der von der Schweiz abgeschlossenen Clearing-Verträge gibt.

¹⁾ Cmd. 4804.

²⁾ Cmd. 4856; Schw. Bundesbl. 1935 (87. Jg.) I, S. 429 ff.

³⁾ Ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 647.

⁴⁾ U. S. A. Treaty Series, Nr. 882.

⁵⁾ Publications de la S. d. N., Doc. C. 650 M. 311. 1933.

⁶⁾ Die übrigen Signatarstaaten sind: *Ägypten, Belgien, Frankreich und Norwegen*: Treaty Information 1934, Bull. 56, S. 16.

⁷⁾ Informations sociales 1935, S. 223; Treaty Information 1935, Bull. 64, S. 11 (mit Angabe der einzelnen Vorbehalte).

Das am 24. September 1931 in *Genf* abgeschlossene *Übereinkommen zur Regelung des Walfischfangs*, das im Interesse der Erhaltung der Walfische die Tötung bestimmter Gattungen gänzlich verbietet und Richtlinien für die Erlegung und Verwertung der freigegebenen Tiere aufstellt, ist, nachdem die beiden hauptbeteiligten Staaten, *Norwegen* und *Großbritannien*, ihre Ratifikationsurkunden am 18. Juli 1932 bzw. 18. Oktober 1934 niedergelegt haben, gemäß Art. 17 am 16. Januar 1935 in Kraft getreten¹⁾.

VII. Sonstige Abkommen

Aus dem zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Brasilien* abgeschlossenen Abkommen über die *Entsendung einer Militärmission* nach Brasilien vom 10. Mai 1934²⁾ ist die Vorschrift des Artikels 8 hervorzuheben, nach der die amerikanischen Offiziere als technische Berater des brasilianischen Generalstabschefs und des brasilianischen Chefs der Küstenverteidigung lediglich dem brasilianischen Kriegsminister verantwortlich sind, sowie diejenige des Artikels 21, die den amerikanischen Offizieren, mit Ausnahme des besonders geregelten Rechtes auf zollfreie Einfuhr von Haushalts- und persönlichen Bedarfsgegenständen, die Rechte und Privilegien der ihnen im Range gleichstehenden diplomatischen Vertreter in Brasilien zusichert.

Der am 27. Dezember 1934 ratifizierte, am 8. Juni 1928 zwischen *Frankreich* und *Chile* unterzeichnete Vertrag *über den Militärdienst*³⁾ stellt zugunsten der Personen, die nach französischem Recht die französische, nach chilenischem Recht die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen, die Regel auf, daß auf chilenischem Gebiet geborene Personen durch Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Chile die ihnen in Frankreich obliegende, und durch Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Frankreich die ihnen in Chile obliegende Wehrpflicht erfüllen können. Eine entsprechende Regelung findet sich in dem Abkommen zwischen *Spanien* und *Bolivien* vom 28. Mai 1930⁴⁾ und dem zwischen *Spanien* und *Costa Rica* vom 21. März 1930⁵⁾ für in Bolivien bzw. in Costa Rica geborene, von beiden Vertragsstaaten als eigene Staatsangehörige angesehene

¹⁾ Das Abkommen gilt nunmehr für folgende Staaten: Ägypten, Brasilien, Dänemark mit Grönland, Großbritannien mit Nordirland (ohne Kolonien und Schutzgebiete), Italien, Jugoslawien, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Norwegen, Polen, Schweiz, Spanien, Sudan, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika. Siehe Treaty Series 1934, Nr. 33, S. 18; Sammlung der Gesetze u. Verordnungen des Tschechoslow. Staates 1935, S. 57; U. S. A. Treaty Series, Nr. 880.

²⁾ Executive Agreement Series Nr. 64/65.

³⁾ Journal Officiel 1935, S. 3836; Diario Oficial (Chile) vom 12. 1. 1935, S. 130.

⁴⁾ Gaceta de Madrid vom 17. 2. 1935, S. 1394.

⁵⁾ Gaceta de Madrid vom 17. 2. 1935, S. 1395.